

Produkthaftung infolge eines Instruktionsfehlers

OGH 8 Ob 14/11 h vom 22. 02. 2011

§§ 1, 5 PHG

Sachverhalt:

Die Klägerin begehrt Schadenersatz für die Folgen einer schweren Verätzung, die sie durch Hautkontakt mit einem von der Beklagten in Österreich vertriebenen Backofenreinigungsmittel erlitten hat. Die Beklagte haftete sowohl nach § 1 Abs 1 Z 2 PHG als auch wegen Verletzung eines Schutzgesetzes, weil sie durch den Versandvertrieb des chemisch aggressiven Reinigungsmittels gegen § 5 SelbstbedienungsVO verstoßen habe, meinte die Klägerin und bekam weitgehend Recht.

Rechtssätze:

Bei einem Instruktionsfehler - nur ein solcher kommt hier in Betracht - macht die unzureichende Darbietung das Produkt fehlerhaft. Kann die Verwendung des Produkts mit erheblichen Gefahren für die Gesundheit verbunden sein, so müssen die Warnhinweise die Art der drohenden Gefahr deutlich herausstellen und Funktionszusammenhänge klar machen, sodass erkennbar wird, warum das Produkt gefährlich ist. Es entspricht durchaus der alltäglichen Erfahrung, dass es bei der Verwendung von aggressiven Putzmitteln zu einem unbeabsichtigten Hautkontakt kommen kann, weshalb der durchschnittliche Verbraucher auf der Verpackung nicht nur eine Warnung vor konkreten Gefahren eines solchen Kontakts erwarten darf, sondern auch klare, unmissverständliche Anweisungen zum richtigen Verhalten im Notfall.

Ist eine Verhaltensanweisung so unzureichend formuliert, dass der Adressat irrtümlich glaubt, alles Nötige vorgekehrt zu haben, ist ein aus der Unterlassung weiterer Maßnahmen resultierender Schaden kausal und adäquat verursacht.